



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrer*innenkammer Hamburg

14. November 2024

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zur Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

Anlass der Erarbeitung der neuen Richtlinien ist die Rahmenvereinbarung der Hamburgischen Bürgerschaft im September 2019 zum „Schulstrukturfrieden“, die unter anderem vorsieht, den Unterrichtsausfall nachhaltig zu reduzieren. Die nun erarbeitete Richtlinie soll einen Rahmen für das schuleigene Vertretungskonzept setzen, innerhalb dessen die Schulen ihre schulspezifischen Grundsätze zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, zur Gestaltung von erforderlichem Vertretungsunterricht sowie zur Rechenschaftslegung im Sinne eines Vertretungsmanagements erarbeiten und beschließen und in dem sie die für die Organisation von Vertretungsunterricht bereitgestellten Ressourcen einsetzen. Ziel ist es, den Vertretungsunterricht als „Fortsetzung bzw. originären Teil des regulären Fachunterrichts“ zu gestalten.

Schule und Unterricht soll so organisiert werden, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit kein Unterricht ausfallen muss. Die neugefasste Richtlinie formuliert Grundsätze für die Ausgestaltung der schulischen Vertretungskonzepte. Dazu gehören in Bezug auf den Vertretungsunterricht die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, die Gestaltung und Organisation von Unterricht in besonderer Form in Bündelungszeiträumen, die Formulierung der Aufgaben der Lehrkräfte und der Anforderungen an die Schüler*innen, die Nutzung der verfügbaren digitalen Instrumente sowie die Erteilung von Vertretungsunterricht in der Primar- und Sekundarstufe I. Außerdem formuliert die Richtlinie Qualitätskriterien für den Vertretungsunterricht, der den Schüler*innen grundsätzlich einen Kompetenzzuwachs ermöglichen soll.

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zur Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

Das Ziel der Richtlinie ist u.a. einen qualitativ guten Vertretungsunterricht anzubieten und zu gewährleisten: „Der Vertretungsunterricht soll einen fachlichen, methodischen und/oder sozialen Kompetenzzuwachs bei den Schülerinnen und Schülern ermöglichen.“ Unseres Erachtens ist ein in diesem Sinne lernzuwachsfördernder Vertretungsunterricht nur gewährleistet, wenn ausgebildete Lehrkräfte vertreten. Darüber hinaus ist eine qualitative und fachliche Vertretung nur über Fachkräfte und ein pädagogisches Vertretungskonzept zu erreichen.

Eine Vertretung im oben genannten Sinne setzt Vorbereitung und Austausch zwischen den Lehrkräften voraus, der in der Regel nicht vorhanden ist. Eine geregelte „Übergabe“ ist nur in Ausnahmen möglich. Eine geregelte Übergabe könnte immer dann möglich sein, wenn es sich um planbare Abwesenheiten handelt. Allerdings darf diese Situation nicht dazu führen, dass die für den Zeitraum abwesende Fachlehrkraft für eben diesen Zeitraum den Unterricht vorbereitet und Materialien erarbeitet und zu Verfügung stellt (Kapitel 2.6.). Die Lehrer*innenkammer lehnt ein „Vorarbeiten“ für absehbare Fehlzeiten ab.

Ein ähnliches Szenario ist ebenfalls in Abschnitt 2.6. angedacht, denn die „Ergebnisse der selbstständigen Arbeit sollen im nachfolgenden regulären Fachunterricht inhaltlich aufgegriffen (z.B. bezogen auf das Erarbeiten von Fachinhalten) oder überprüft werden (z.B. beim Üben, Vertiefen und Wiederholen).“ Dies entspricht dem Nacharbeiten von zum Beispiel „krankheitsbedingten“ Fehlzeiten und soll zusätzlich zum regulären Unterricht geleistet werden. Die Lehrer*innenkammer lehnt ein solches Konzept ab.

Um den Vertretungsunterricht inhaltlich gestalten zu können, schlägt die Richtlinie einen „Pool an geeigneten, stufen- und altersbezogenen Materialien und Aufgaben“ vor, aus dem sich die Vertretungskraft bedienen kann, um lernzuwachsfördernden Unterricht zu halten. Dieses Material müsste erstellt und gepflegt werden. Auch muss das Material erneuert, auf den neuesten Stand gebracht und in seiner didaktischen und pädagogischen Eignung immer wieder kritisch durchgesehen werden. Dies erfordert erheblich kontinuierlich Ressourcen, die nicht Teil der Richtlinie sind.

Insbesondere die Nutzung von „digitalen Instrumenten und Hilfsmitteln wie Lernplattformen“ von (fachfremden) Vertretungslehrkräften und pädagogischen Personal werden als Lösung für einen kontinuierlichen und nachhaltigen Lernprozess der Schüler*innen angeführt. Allerdings existieren diese Lernplattformen nicht in allen Schulen. Viele digitale Instrumente, Werkzeuge und Ausstattung sind noch nicht eingeführt, abgestimmt und auf ihrer Datenschutzkonformität hin überprüft. Sie sind überdies nicht für jede Altersstufe insbesondere nicht in der Grundschule einsetzbar. Auch fehlen Einschätzungen, ob sie ergonomisch und pädagogisch sinnvoll sind. Dies führt, zusammen mit einer

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zur Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

hohen Anwendungsunsicherheit, bei vielen Kolleg*innen zu „digitalen Stress“ (vgl. die Studie der Universität Göttingen: „Die Umsetzung des digital unterstützten Lehrens und Lernens ist für Berliner Lehrkräfte derzeit mit starkem digitalen Stress und erhöhten Belastungen verbunden“, Arbeitspapier zur Arbeitsbelastung Berliner Lehrkräfte Nr 3; https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/fileadmin/erste_ergebnisse_der_arbeitszeit_und_arbeitsbelastungsstudie_berlin_2023_2024/arbeitszeit_und_arbeitsbelastung_berliner_lehrkrfte_2023/projekte/kooperationsstelle/2024_Arbeitspapier_3_-_Berliner_Arbeitsbelastungsstudie.pdf).

Es stellt sich auch die Frage, welches geeignete pädagogische Personal (als Lehrkraft) unterrichten kann (und darf) und entsprechenden Vertretungsunterricht anbieten kann. Andere Formen der „Vertretung“ zum Beispiel durch das in der Richtlinie immer wieder angeführte „pädagogische Personal“ kann daher u. E. die Schüler*innen nur betreuen, da die von der Richtlinie formulierten Qualitätskriterien (Kompetenzzuwachs bei den Schüler*innen, Verwendung von geeigneten Lernmanagementsystemen u.a.) nicht gegeben sind. Dementsprechend fehlt in der Richtlinie ein Hinweis, wie denn Unterrichtsausfälle, die mit Betreuung kompensiert werden, bewertet werden. Handelt es sich dann um einen „betreuten Unterrichtsausfall“, der als solcher auch dokumentiert werden sollte oder wird über die fehlende Qualität der Vertretung hinweg gesehen und diese Betreuung als „Vertretung“ bezeichnet, die keinen „Unterrichtsausfall“ statistisch nach sich zieht?

Die Lehrer*innenkammer befürchtet, dass durch den Druck auf die Schulleitungen, Unterrichtsausfälle zu minimieren, bei gleichzeitig stark reduzierten Personalkapazitäten, der Unterricht tendenziell qualitativ schlechter wird, da Unterricht an anderen Lernorten weniger genehmigt wird.

Die Lehrer*innenkammer sieht in der ihr vorliegenden Richtlinie daher keine weiterführenden oder hilfreichen „Grundsätze“, die das Problem der fehlenden, fachlichen Ressourcen lösen könnte. Auf der einen Seite sind die Grundsätze sehr allgemein gehalten und daher eher als Rahmen zu verstehen, in einigen Fällen dann aber sehr weitreichend und fordernd und in ihren vorgeschlagenen Lösungsansätzen unausgegoren.

Sollte bisher Vertretungsunterricht in seiner Qualität und Zielsetzung dem regulären Fachunterricht entsprechen (vgl. bisherige Richtlinie 4.1) so zielt der Entwurf nun lediglich auf einen beliebigen Kompetenzzuwachs ab. Dies lehnt die Lehrer*innenkammer entschieden ab.